

# Bewerbungsbedingungen (BB)

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Zuständigkeiten und Ansprechpartner, Rückfragen, Rügen, eVergabeportal, Angebotsabgabe und Angebotsfrist .....	4
3. bleibt frei.....	8
4. Konzepte .....	8
4.1 Betriebskonzept .....	8
4.1.1 Betriebskonzept.....	8
4.2 Fahrzeugkonzept .....	10
4.3 bleibt frei.....	12
4.4 Konzept zur Kommunikation .....	12
4.5 Vertriebskonzept .....	13
4.6 bleibt frei.....	14
4.7 Personal .....	14
4.8 Zeitplan .....	15
5. Kalkulation des Angebotes.....	15
6. Checkliste.....	17
7. Bietergemeinschaften.....	23
8. bleibt frei.....	23
9. Wertung der Angebote .....	23
9.1 erste Stufe – Preis und Angaben gemäß Leistungsverzeichnis (70 %) .....	23
9.2 zweite Stufe – Konzepte (30%).....	24
9.3 Zusammenführung der ersten und zweiten Stufe der Wertung .....	25
10. Vergabenaachprüfung.....	25
11. Bindefrist .....	26
12. Besondere Vertragsurkunde .....	26

## Anlagen:

BB1	Abkürzungsverzeichnis
BB2	Angaben zur Infrastruktur
Anhang 1	Ausstattungsliste der Verkehrsstationen
Anhang 2	Beschreibung und Ausstattung der Werkstatanlagen
BB3	Angaben zur Kalkulationshilfe
Anhang 1	Pünktlichkeit Messpunkte im VBB
Anhang 2	Pünktlichkeit Messpunkte Linienscharf im VBB
BB4	Dokumente zum eVergabeportal daisi
Anhang 1	Erstinformationen zum eVergabeportal daisi
Anhang 2	Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung eVergabeportal daisi
Anhang 3	Eigenerklärungen zu Nutzungsbedingungen und Verschwiegenheitsverpflichtungen
BB5	Dokumente für Betriebsübergang
BB6	Positionspapier der Kartellbehörden des Bundes und der Länder zur kartellrechtlichen Beurteilung von Bietergemeinschaften bei Ausschreibungen von Nahverkehrsleistungen
BB7	Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

## 1. Allgemeines

- (1) Der Aufgabenträger führt als wettbewerbliches Verfahren nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 ein Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV durch, allerdings mit der Besonderheit, dass es nicht nur in einem Teilnahmewettbewerb ausgewählten Unternehmen offen steht. Mit der veröffentlichten Bekanntmachung werden Unternehmen aufgefordert, Erstangebote abzugeben und Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie zur Eignung vorzulegen. Mit den Unternehmen, die zulässige Erstangebote abgegeben haben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen und die die Eignung nachweisen, wird das Verhandlungsverfahren gemäß den Vorgaben von § 17 Abs. 6 bis 14 VgV durchgeführt. Mit dieser Verfahrensgestaltung soll größtmöglicher Wettbewerb unter gleichzeitiger Zeitersparnis erreicht werden.
- (1a) Die Vergabeunterlagen verwenden die Begriffe „Auftraggeber“ und „Aufgabenträger“ sowie „Bewerber“ und „Bieter“ bzw. „Auftragnehmer“ und „EVU“ jeweils synonym.
- (1b) In den Vergabeunterlagen wird der Begriff „Beauftragte“ verwendet. Mit „Beauftragte“ ist die VBB GmbH gemeint. Näheres ist in § 3 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) geregelt.
- (2) Nebenangebote sind nicht zugelassen. Der Bieter hat jedoch die Möglichkeit, bis zu zwei Hauptangebote abzugeben.
- (3) Der Aufgabenträger behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.
- (4) Zur Vereinfachung ist es zulässig, für das zweite Hauptangebot nur die Angebotsteile vorzulegen, die vom ersten Hauptangebot abweichen und im Übrigen auf das erste Hauptangebot zu verweisen, wenn dadurch keine Zweifel über die Bestandteile entstehen können, die für das zweite Hauptangebot gelten.
- (5) Für die Angebote sind die bereitgestellten Vordrucke zu verwenden, soweit nicht Ziffer 6 die Verwendung anderer Nachweise zulässt. Erforderlichenfalls können zusätzliche, vom EVU erstellte Anlagen beigelegt werden.
- (6) Die Angebote müssen vollständig sein. Änderungen des EVU an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- (7) Die Vergabeunterlagen enthalten zwingend formulierte Anforderungen („muss“, „hat“, „ist zu“ etc.). Soweit Angebote diese Anforderungen nicht erfüllen, kann der Aufgabenträger nach § 56 Abs. 2 und 3 VgV vorgehen und Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Sofern danach eine Nachreichung oder Vervollständigung unzulässig ist oder der Aufgabenträger von einem solchen Vorgehen absieht, können Angebote ausgeschlossen werden.
- (8) Bestehen für den Gegenstand der Angebote gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom EVU oder Dritten beantragt, hat das EVU dies in einer besonderen Anlage zum Angebot anzugeben. Beabsichtigt das EVU, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat es in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- (9) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Unvermeidlich fremdsprachigen Angebotsbestandteilen ist neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung der

fremdsprachigen Texte, gegebenenfalls auch der Nachweise und Erklärungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer bzw. Dolmetscher beizulegen. Dafür entstehende Kosten sind vom Bieter zu tragen. Der Bieter trägt die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen. Der Schriftverkehr mit den Auftraggebern ist in deutscher Sprache zu führen.

- (10) Produkte und Leistungen müssen den europäischen Normen und den technischen Spezifikationen der UIC entsprechen, soweit diese vorhanden und anwendbar sind. Die geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Spezifikationen und Regeln für den Eisenbahnbetrieb in Deutschland sind einzuhalten. Dies sind insbesondere folgende Bestimmungen:
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
  - Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV)
  - Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
  - Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)
  - Eisenbahn-Signalordnung (ESO).
- (11) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des EVU Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das EVU den Aufgabenträger vor Angebotsabgabe schriftlich oder in Textform über das nach Ziffer 2. Abs. 2a zu verwendende eVergabeportal darauf hinzuweisen, auch wenn es den Hinweis vorher schon mündlich gegeben hat.
- (12) Die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen des Angebotes sind bis Ende der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot – entsprechend gekennzeichnet – einzureichen.
- (13) Die Kosten für die Erstellung und die Bearbeitung des Angebotes werden nicht erstattet.
- (14) Alle Angaben des Bieters in seinem Angebot müssen der Wahrheit entsprechen. Insbesondere sind bei der Ausfüllung des Kalkulationsschemas der Anlage B6 die tatsächlich erwarteten und kalkulierten Kosten einzutragen. In Zweifelsfällen ist das EVU zur Erläuterung und Plausibilisierung der Angaben sowie zur Vorlage von Nachweisen verpflichtet. Zudem ist der Aufgabenträger in solchen Fällen berechtigt, in die Kalkulation des Bieters Einsicht zu nehmen, wobei er sich verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters zu wahren.
- (15) Die im Rahmen der Angebotserstellung erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes. Wegen der nach Art. 13, 14 DSGVO bestehenden Informationspflichten wird auf die Anlage BB7 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebotsinhalte auch nach Abschluss oder Aufhebung dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit unterliegen.
- (16) Im Hinblick auf das erhebliche Volumen des zu vergebenden Auftrags und den außergewöhnlichen Aufwand für die Bewerber und den Aufgabenträger besteht ein Interesse aller Beteiligten an einer rechtssicheren Vergabe und an der frühzeitigen Klärung etwaiger Zweifelsfragen, durch die eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten vermieden werden kann. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Erkennbarkeit etwaiger Verstöße gegen Vergabevorschriften nach der im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängerregelung zu § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB (§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB a.F.) ist in diesem Vergabeverfahren jeder Bewerber verpflichtet, sich während des gesamten Vergabeverfahrens durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder einer vergleichbaren rechtlichen Qualifikation vergaberechtlich beraten zu lassen. Der Name der Person und ihre Qualifikation sind in einer besonderen Anlage zum Angebot anzugeben.

Bewerber, die mit dieser Vorgabe nicht einverstanden sind, werden auf die Möglichkeit zur Überprüfung in einem Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer hingewiesen.

- (17) Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Angaben zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung beschäftigt sind, stammen von den derzeitigen Betreibern der Leistungen. Der Aufgabenträger übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Die Bewerber sind im Hinblick auf den Arbeitnehmerdatenschutz zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet. Die Daten sind geeignet gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Sie dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken als für die Kalkulation im vorliegenden Vergabeverfahren und zur Durchführung der Personalübernahme im Auftragsfall verwendet werden.

## 2. Zuständigkeiten und Ansprechpartner, Rückfragen, Rügen, eVergabeportal, Angebotsabgabe und Angebotsfrist

- (1) Folgende Stelle ist für die Vergabe der Leistungen (einschließlich Zuschlagserteilung) zuständig:

Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8,  
14467 Potsdam

- (2) Die Durchführung des Verfahrens liegt bei der VBB GmbH als Vergabebüro. Sie ist alleinige Ansprechpartnerin der Bewerber/Bieter in allen das Vergabeverfahren betreffenden Fragen. Die genannten Auftraggeber haben die VBB GmbH für dieses Vergabeverfahren zur Entgegennahme der Angebote und von Erklärungen sämtlicher Art, also auch von ggf. zu erhebenden Rügen im Sinne des § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB, bevollmächtigt.

Anschrift: **VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH,  
Vergabebüro – zu Hd. Herrn Thomas Dill,  
Stralauer Platz 29,  
10243 Berlin,**

Tel.: +49 30 25 41 45 00

Fax: +49 30 25 41 45 15

- (2a) Die Vergabeunterlagen sind unter einer der bereits in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Webadresse

<https://www.daisikomm.de/verfahren/D48336>

bzw.

<https://www.daisikomm.de/xvg/D48336>

direkt und ohne weitere Registrierung abrufbar. Wegen urheberrechtlicher Beschränkungen oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die dem Schutz der Vertraulichkeit nach § 41 Abs. 3 S. 1 VgV unterliegen, stehen von den Bewerbungsbedingungen die Anlage BB3 inkl. Anhänge und die Anlage BB5, von der Leistungsbeschreibung die Anhänge 3 bis 12 der Anlage B2 sowie die Anlagen B5a, f, g, h, von den Besonderen Vertragsbedingungen die Anlagen BBT, EAV-VBB, EP, ME sowie Anhang 2 der

Anlage S für die Bieter erst nach separater Freischaltung durch die VBB GmbH zur Verfügung. Die Freischaltung ist über das eVergabeportal daisi nach einer zuvor erfolgten Anmeldung und Registrierung zu beantragen. Die Freischaltung erfolgt, wenn der Bieter mit dem entsprechenden Antrag das ausgefüllte

„Formblatt „Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung““

in „daisi“ hochlädt. Dieses Formblatt ist als Anhang 3 zur Anlage BB4 der Bewerbungsbedingungen in den Vergabeunterlagen enthalten. Der Bieter hat die Vertretungsberechtigung der das Formblatt unterzeichnenden Person(en) in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. Kopie Handelsregistrauszug und/oder Kopie Vollmacht). Das betrifft ggf. die gesamte Legitimationskette. Die gesamte Kommunikation im Verfahren erfolgt über das eVergabeportal „daisi“. Die Bieter haben für die gesamte Kommunikation (einschließlich der Angebotslegung) **insbesondere die zugelassenen Datei-Formate** zu beachten (vgl. Anlage BB4, Anhang 1). Für die Angebotserstellung und eine spätere Vertragsdurchführung sind ausschließlich über das Internetportal „daisi“ und die über die nach Freischaltung angegebene Webadresse zur Verfügung gestellten Dokumente verbindlich. Der Zugang zum eVergabeportal „daisi“ ist für die Zeitdauer der Teilnahme des Bewerbers am gesamten Verfahren gültig. Melden sich mehrere dem Bieter zuzuordnende Personen zum Internetportal an, hat das unter einheitlichem Bieternamen zu erfolgen.

Nur mit der Registrierung zum Vergabeverfahren bekommen die interessierten Unternehmen die vollständigen verfahrensrelevanten Informationen, wie z.B. Bieterinformationen, Fristverlängerungen o.ä. sowie im Falle von Änderungen an den Vergabeunterlagen die Benachrichtigung über die Änderung und die aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen. Unterlässt ein Interessent die Registrierung, so liegt das sich daraus ergebende Risiko unvollständiger, veralteter oder verspäteter Informationen bei ihm.

(2b) Das Verhandlungsverfahren wird voraussichtlich in mehreren Stufen durchgeführt. Es ist folgender Ablauf vorgesehen; Änderungen bleiben vorbehalten:

**Erste Stufe:** Abgabe der Erstangebote und Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und zur Eignung

Die vollständigen Erstangebote ist in Textform nach § 126b BGB über das eVergabeportal „daisi“ auf dem dafür vorgesehenen Weg (über den Registereintrag „Angebot“) zu übermitteln. Zur Wahrung der Textform ist die Eintragung des Klarnamens der vertretungsberechtigten Person(en) an den hierfür vorgesehenen Stellen auf den zu verwendenden Formblättern ausreichend. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften genügt die Übermittlung nach Satz 1 bzw. die Eintragung nach Satz 2 durch den benannten bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft, wobei Vor- und Zuname der dieses Mitglied der Bietergemeinschaft vertretenden Person bzw. Personen zu nennen sind.

Hinweis: Die Einreichung eines Angebots auf anderem Wege als vorstehend beschrieben, etwa in Schriftform, per Telefax, per unverschlüsselter E-Mail oder über die Nachrichtenfunktion des eVergabeportals „daisi“, ist unzulässig, auch nicht ergänzend zu einem ordnungsgemäß eingereichten Angebot. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Angebots.

Dokumente sind vom Bieter mit einem eindeutigen Dateinamen zu versehen, der eine Länge von 30 Zeichen nicht überschreitet.

Die Frist zur Abgabe der Erstangebote (Angebotsfrist) endet am

**2531.1403**<sup>BI002, BI004, BI005, BI006, BI008, BI009</sup>.20223, 12:00 Uhr.

Die mit dem Erstangebot einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Checkliste unter Ziffer 6.

**Zweite Stufe:** Verhandlungen

Soweit keine Zuschlagserteilung auf Grundlage der Erstangebote erfolgt, werden Verhandlungen durchgeführt.

**Dritte Stufe:** Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes

Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Bieter, die weiterhin am Verfahren beteiligt sind, zur Abgabe eines endgültigen Angebotes aufgefordert. Die Anforderungen an die Erstangebote gelten entsprechend, soweit nicht in der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebotes Besonderheiten geregelt werden.

- (3) Eventuelle Rückfragen und Rügen sind unverzüglich zu stellen. Sie sind in deutscher Sprache als ungeschützte pdf-Datei, deren Inhalt markier- und kopierbar ist, in das o. g. Internetportal einzustellen. Der Eingang wird nicht bestätigt, da erfolgreich in das eVergabeportal eingestellte Rückfragen und Rügen für den jeweiligen Bewerber sichtbar sind. Mündliche Rückfragen werden nicht beantwortet.
- (4) Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung enthalten, gleichzeitig allen Bietern in anonymisierter Form mitgeteilt und veröffentlicht.
- (5) Unterlagen, die in mehrere Teildokumente aufgeteilt wurden, sind in dem eVergabeportal in einem gemeinsamen Ordner abgelegt. Die Nummerierung der Kapitel erfolgt dabei dokumentübergreifend für die gesamte Unterlage.
- (6) Die Bewerber sind verpflichtet, das eVergabeportal „daisi“ und die bei der Anmeldung zum eVergabeportal „daisi“ genannte E-Mail-Adresse regelmäßig – mindestens arbeits-täglich einmal – auf Neueingänge zu überprüfen. Auftretende Schwierigkeiten bei der Benutzung des eVergabeportals sowie Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VBB GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bieter oder die Bietergemeinschaft benennt bei Abgabe des Angebots im Angebots-schreiben einen kompetenten und verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem während der Auswertungsphase in allen Angelegenheiten, die das Angebot betreffen, Kontakt auf-genommen werden kann.
- (8) Ansprechpartner bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen:

Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG  
Pritzwalkers Straße 8  
16949 Putlitz  
Herr Tino Hahn  
Tel.: +49 33981 5020  
Fax: +49 33981 5022  
E-Mail: [service@regioinfra.de](mailto:service@regioinfra.de)

DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Granitzstraße 55-56  
13189 Berlin  
Frau Dr. Claudia Schmidt – Leiterin Vertrieb

Tel.: +49 30 297 401 50  
Fax: +49 69 265 535 20,  
E-Mail: [DBNetz.Ost@deutschebahn.com](mailto:DBNetz.Ost@deutschebahn.com)

DB Station & Service AG  
Regionalbereich Ost – Vertrieb  
Europaplatz 1  
10557 Berlin  
Herr Michael Kutz  
Tel.: +49 30 297 644 40  
E-Mail: michael.kutz@deutschebahn.com.

- (9) Die Investitionsbank des Landes Brandenburg stellt als Förderbank des Landes Brandenburg zinsgünstige Mittel zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse im Land Brandenburg zur Verfügung.

Für die Investitionsaufwendungen im Rahmen dieser Vergabe (bspw. im Bereich der Fahrzeugbeschaffung) kann von den finanzierenden Banken der Bieter ein Refinanzierungsdarlehen bei der Förderbank beantragt werden. Dadurch soll die Unterbreitung kostengünstigerer Angebote ermöglicht werden, deren Finanzierungsvorteil letztendlich der öffentlichen Hand zugutekommt.

Ansprechpartner im Rahmen dieser Vergabe ist die:

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Bereich Öffentliche und Gewerbliche Kunden  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam.

Kontakt:  
André Barna  
Tel.: +49 331-660 1361  
Fax: +49 331-660 6 1361  
E-Mail: andre.barna@ilb.de.

### 3. bleibt frei

### 4. Konzepte

- (1) Im Folgenden sind alle Konzepte zusammengestellt, die das EVU mit seinem Angebot vorzulegen hat. Zu jedem Konzept gibt es im Einzelnen Vorgaben und Erläuterungen.
- Die Verkehrsleistung ist nach den angebotenen Konzepten zu erbringen.
  - Die jeweils geforderten Leistungen stellen Mindestanforderungen dar. Das EVU ist berechtigt, höhere Qualitäten verbindlich anzubieten. Mögliche Mehrqualitäten sind in den jeweiligen Konzepten darzustellen. Das EVU kann darüber hinaus weitere Mehrqualitäten anbieten.
  - Die Konzepte müssen wie folgt strukturiert sein, wobei die Großbuchstaben A und B soweit vorhanden sowie die Absatznummerierung – ausgenommen hiervon sind Absatz 1 bis 1f des Punktes 4.1.1 – einzuhalten sind:
    - A) Aussagen zur Prüfung / Plausibilisierung des Angebotes gemäß den jeweiligen nachfolgenden Anforderungen.
    - B) Beschreibung der MehrqualitätenSofern das EVU eine Mehrqualität anbietet, ist diese erschöpfend zu beschreiben.
  - Wenn ein Konzept von dieser vorgegebenen Struktur abweicht, kann das Angebot wegen einer Änderung der Vergabeunterlagen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV von der Wertung ausgeschlossen werden.

### 4.1 Betriebskonzept

#### 4.1.1 Betriebskonzept

A) Aussagen zur Prüfung und Plausibilisierung des Angebotes

- (1) Das EVU erarbeitet aus den Vorgaben des Aufgabenträgers nach Anlage B1 der Leistungsbeschreibung ein qualitativ hochwertiges Betriebskonzept. Das Betriebskonzept ist auf Basis der bestehenden bzw. der in der Anlage BB2 der Bewerbungsbedingungen dargestellten Infrastruktur und realer Fahrzeiten zu entwickeln. Als qualitativ hochwertig gelten u. a.:
- kurze Beförderungszeiten
  - eine optimale Erschließung des Fahrgastpotentials
  - hohe Fahrzeugkapazitäten
  - eine geringe Störanfälligkeit
  - möglichst viele an den Verkehrsströmen orientierte Anschlussbindungen in beiden Richtungen (Fahrplansymmetrie)
  - eine Sicherstellung von notwendigen Ersatzleistungen (Schienenersatzverkehr, Busnotverkehr etc.)

(1a) Nähere Informationen zur Infrastruktur werden in der Anlage BB2 gegeben.



- (1b) Der Urheber des Fahrplanentwurfs und die verwendete Software sind anzugeben. Beim Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist die Testierung der Einhaltung der in den Musterfahrplänen enthaltenen Fahrzeiten für mindestens eine Musterfahrpläne je Linie mit der je darauf angebotenen Zugkonfiguration einzuholen und dem Angebot beizufügen.<sup>R001</sup> Die Testierung hat den in der Anlage BB2 der BB aufgeführten Ausbau der Infrastruktur zu unterstellen.<sup>R001</sup> Die der Testierung zugrundeliegende Fahrzeugkonfiguration muss aus den Testunterlagen eindeutig erkennbar und dem übrigen Angebot entsprechend sein.

Aus den Vorgaben der Beauftragten zur Infrastruktur als Testierungsgrundlage ist keine Aussage des Aufgabenträgers zur im Vertragszeitraum zur Verfügung stehenden Infrastruktur herzuleiten.

- (2) Im Muster-Betriebskonzept sind die Unterlagen für jede komplette Linie zu erstellen. Es umfasst Bild- und Tabellenfahrpläne sowie Fahrzeugumläufe für das jeweils erste Betriebsjahr. Abweichungen zwischen Umlauf- /Bildfahrplan und Tabellenfahrplan sind mit dem Hinweis auf eventuelle Rundungsfehler nur dann zulässig, wenn im Angebot dargestellt wird, dass die Zeiten des Tabellenfahrplans maßgeblich sind. Es sind alle Stationen gemäß den Vorgaben aus Anlage B1 der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen. Die Differenzierung nach Betriebstagen erfolgt zumindest getrennt nach folgenden Tagen
- Montag-Donnerstag
  - Freitag
  - Samstag
  - Sonntag und Feiertagen.
- (3) Eine Unterschreitung des in Anlage B1 Anhang 1 und Anhang 2 zur Leistungsbeschreibung dargestellten Mindestbedienprogramms ist unzulässig. Eine Überschreitung des Mindestbedienprogramms ist zulässig.
- (4) Betriebsbedingte Leerfahrten sind mitzuteilen. Für das erste Betriebsjahr sind die Leerkilometer im Angebot linienbezogen und aufgeteilt auf die Gebiete der Beauftragten auszuweisen. Bei Leerfahrten, die zwischen zwei Linien erfolgen, sind diese möglichst der Linie zuzuweisen, auf der die letzte Lastfahrt der Fahrzeugeinheit erfolgt ist. Für Leerfahrten erfolgt gemäß BVB keine Vergütung. Infrastrukturbenutzungsentgelte für Leerfahrten und Abstellanlagen werden gemäß BVB nicht erstattet.
- (5) Die Vergabeunterlagen enthalten Mindestvorgaben zur Pünktlichkeit. Das EVU hat die Möglichkeit, im Leistungsverzeichnis seines Angebotes höhere Zielwerte anzubieten. Die angebotenen Werte werden bei der Wertung der Angebote in der Stufe 1 berücksichtigt. In Anlage BB3 sind die aktuellen Pünktlichkeitsdaten dargestellt.

## B) Mehrqualitäten

Das EVU kann Mehrqualitäten anbieten, die in die Wertung eingehen.

## 4.2 Fahrzeugkonzept

### A) Aussagen zur Prüfung und Plausibilisierung des Angebotes

- (1) Im Fahrzeugkonzept hat das EVU schlüssig und nachvollziehbar nachzuweisen, dass es zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme über die geforderten Fahrzeuge verfügen wird und diese einsatzbereit sind. Hierzu ist die geplante Beschaffungsart (Kauf, Leasing, Miete, Bestand) und die Art der Finanzierung anzugeben. Im Konzept sind verbindliche Aussagen zu möglichen Ersatzfahrzeugen für den Fall zu treffen, dass die benötigten Fahrzeuge nicht rechtzeitig oder nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Soweit eine Finanzierung über den Kapitalmarkt erfolgen soll, ist mit dem Angebot ein Finanzierungsnachweis des Eigenanteils abzugeben.
  - (2) Das EVU hat den Fahrzeugtyp und die Fahrzeugausstattung anzugeben und – falls nicht im Bestand – eine Beschaffungszusage des Schienenfahrzeugherstellers bzw. Leasinggebers vorzulegen. Die Modalitäten der Fahrzeugauswahl und -beschaffung, insbesondere zum Verhandlungsstand mit den Fahrzeugherstellern, sind offen zu legen. Sie entbinden das EVU nicht von einer verbindlichen Kalkulation der Fahrzeugkosten und der Erfüllung der Vorgaben der Vergabeunterlagen. Beim geplanten Einsatz von Gebrauchtfahrzeugen ist für jedes einzelne im Rahmen dieses Vergabeverfahrens einzusetzende Fahrzeug mit Fahrgastnutzung das Datum der jeweiligen Erstzulassung anzugeben. Für den Fall, dass ein Bieter für Fahrten über die Vertragslaufzeit den Einsatz verschiedener Fahrzeugtypen plant, sind die jeweils vorgesehenen Einsatzzeiträume zu benennen
- (2a) Folgende Planunterlagen sind dem Fahrzeugkonzept beizufügen:
- Grundriss mit Maßen zu Außenlänge, Außen-/Innenbreite, Gangbreite, lichte Weite Innen-/Außentüren, Sitzabstände, Ausmaße der Toilettenkabine sowie Angaben zur Anzahl von Sitzplätzen insgesamt, sowie gesondert für die Klappsitze und 1. Klasse. Zudem haben Angaben zur Fahrradmitnahmekapazität zu erfolgen.
  - vorgesehene Bestuhlung mit allen wesentlichen Maßen
  - Verschiedene Querschnitte (z.B. Einstiegsverhältnisse an unterschiedlichen Bahnsteighöhen, Mehrzweckbereich, Toilette, Sitzplatzbereich mit Gepäckablagen, Übergang)
  - Front- und Seitenansichten (mit Maßen: Außenhöhen, -breiten)
  - Fotos/Grafiken (Innenraum, Mehrzweckraum, Toilette, etwaige Besonderheiten, Außenaufnahmen von der Seite und von vorne) des/der angebotenen Fahrzeugtyps/-typen
  - Ggf. Innenraumabdeckung der Videoüberwachung
  - fahrdynamische Grundlagendaten, insbesondere das Z-V-Diagramm und die numerischen Koeffizienten zum Verlauf der Fahrwiderstandsverlaufskurve.
- (2b) Beim Einsatz eigener Fahrzeuge sind diese konkret mit Fahrzeugnummern zu benennen. Falls das EVU die erforderlichen Fahrzeuge nicht im eigenen Bestand hat, ist eine verbindliche Lieferzusage eines Schienenfahrzeugherstellers bzw. Leasinggebers (Fahrzeuglieferant) mit folgendem Mindestinhalt vorzulegen:
- Der Fahrzeuglieferant muss sich gegenüber dem EVU verpflichten, zugelassene, betriebsbereite und vollständig den Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechende Fahrzeuge rechtzeitig zur Betriebsaufnahme zur Verfügung zu stellen; aufgrund der Lieferzusage muss das EVU in Bezug auf die erforderlichen Schienenfahrzeuge rechtlich und tatsächlich in die Lage versetzt werden, seine

Pflichten aus dem Verkehrsvertrag vollständig und mangelfrei zu erfüllen; hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen Fahrzeuglieferant und EVU werden keine Vorgaben gemacht; es darf sich aber nicht lediglich um eine unverbindliche Absichtserklärung des Fahrzeuglieferanten handeln.

- Die Verpflichtung des Fahrzeuglieferanten gegenüber dem EVU gilt für den Fall der Zuschlagserteilung auf das Angebot des EVU in diesem Vergabeverfahren innerhalb der jeweils maßgeblichen Bindefrist, sie ist im Übrigen aber unbedingt.
  - Bei Zweifeln haben die Beauftragten das Recht, im Wege der Aufklärung weitere Unterlagen zum Stand der Verhandlungen zwischen dem EVU und dem Fahrzeuglieferanten zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in diesem Vergabeverfahren zu verlangen. Dabei werden sie hinsichtlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die vom EVU ggf. konkret darzulegen sind, Vertraulichkeit wahren. Das EVU ist verpflichtet, an einer Aufklärung konstruktiv mitzuwirken und die geforderten Unterlagen innerhalb einer von den Beauftragten gesetzten angemessenen Frist, vollständig vorzulegen; anderenfalls kann das Angebot des EVU ausgeschlossen werden.
- (2c) Ist das Fahrzeugkonzept mit Fahrzeugen vorgesehen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht über eine entsprechende Zulassung verfügen, so ist im Fahrzeugkonzept darzustellen, wie diese bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme bzw. zum Zeitpunkt des vorgesehenen Einsatzes erlangt werden soll.
- (3) Die Anzahl der für die Verkehrsleistungen vorgesehenen Fahrzeuge einschließlich der Reservefahrzeuge ist anzugeben.
- (4) In Anhang 1 zur Anlage B1 der Leistungsbeschreibung sind die angebotenen Kapazitäten einzutragen. Eine weitere Differenzierung nach Betriebstagen oder Streckenabschnitten bleibt dem EVU überlassen. Sofern von den Mindestkapazitäten nach Anlage B1 – Erläuterungen zum Musterfahrplan (Kapazitäten) abgewichen wird, sind die neu gewählten Kapazitäten der Züge darzustellen.
- (5) bleibt frei
- (6) Bezüglich einer ggf. vorhandenen Klimaanlage ist im Angebot darzustellen, welche Temperaturabsenkungen erreicht werden, Mindestvorgaben siehe Leistungsbeschreibung.
- (7) Im Angebot sind die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten der Fahrzeuge nach Fahrzeugkategorien getrennt anzugeben, bezüglich der Mindestvorgaben wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen. Das EVU hat für alle angebotenen Triebfahrzeuge und Zugkonfigurationen die Beschleunigung von 0 bis 55 km/h bei Besetzung aller Sitzplätze anzugeben. Der jeweilige Haftbeiwert ist anzugeben.
- (8) bleibt frei
- (9) Das EVU hat im Angebot aufzuführen
- mit welchen Ausfallraten für die planmäßige Instandhaltung kalkuliert wird,
  - mit welchen Ausfallraten für eine korrektive Instandhaltung kalkuliert wird,
  - zu welchen Zeiten planmäßige Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden,
  - R001
- (10) Die Instandhaltung, Reinigung und Versorgung der Fahrzeuge ist im Fahrzeugkonzept offen darzulegen und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Aus dem Konzept muss er-

kennbar sein, dass die Einrichtungen zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auch zur Verfügung stehen. Im Konzept ist ein Reinigungsplan aufzuführen, der Angaben zu den Reinigungsintervallen, zu Reinigungsstufen und deren Tätigkeiten enthält. Ausführungen zur weitgehenden Vermeidung von Beschädigungen und außergewöhnlichen Verschmutzungen, z. B. durch Graffiti, sind zu erläutern. Im Konzept ist darzustellen, ab welchem Beschädigungsgrad Fensterscheiben ausgewechselt werden.

- (11) Bezüglich der Außenreinigung ist im Konzept anzugeben, unter welchen Witterungsbedingungen eine <sup>R001</sup> Reinigung der Außenhaut einschließlich Fenster nicht durchgeführt wird bzw. welche alternativen Maßnahmen dabei ergriffen werden.
- (12) Für den Fall, dass zur Erbringung der hier in Rede stehenden Verkehrsleistungen der Neubau von Anlagen zur Fahrzeugversorgung, -reinigung oder -instandhaltung vorgesehen ist, ist bei der Kalkulation des Angebotes davon auszugehen, dass eine Förderung durch den Aufgabenträger nicht erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 14 Abs. 1 AEG jedes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Zugang zu seiner Betriebswerkstatt zu gewähren hat. Dies gilt auch für die, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist und deren Nutzung vom Betreiber ermöglicht werden muss.
- (13) Mehrqualitäten

Das EVU kann Mehrqualitäten anbieten. Hierzu zählen insbesondere solche, die im VBB-Gebiet in anderen Verkehrsverträgen wie Netz Elbe-Spree, Netz Ostbrandenburg oder Netz Lausitz üblich sind und über die Leistungsbeschreibung hier hinausgehen.

#### 4.3 bleibt frei

#### 4.4 Konzept zur Kommunikation

##### A) Aussagen zur Plausibilisierung des Angebotes

- (1) In den einzureichenden Planunterlagen gemäß 4.2 Abs. 2a sind mindestens die Positionen der folgenden Kommunikationselemente abzubilden:
- Plakaträhmen für Werbeflächen etc.
  - Dispenser für Flyer
  - Liniennetze
  - <sup>R001</sup>
  - Bodenmarkierungen
- (2) Alternativ können in diesem Zusammenhang auch separate Planunterlagen (mit bspw. manuellen Markierungen) eingereicht werden. Für die Darstellung der akustischen und optischen Informationen gemäß Kapitel 4.3 der Anlage B13 sind Entwürfe für standardisierte Ansagen gemäß Punkt 5.1.3 Abs. 8 der LB in den Fahrzeugen (in Textform; keine Grafiken) einzureichen.
- (3) Zur Sicherstellung der Datenversorgung der Fahrplanauskunftssysteme der Beauftragten und der Flachbildschirme in den Zügen mit Soll- und Ist-Fahrplandaten sowie mit Störungsinformationen (HIM) gemäß Anlage B13 und B17 sind einzureichen:
- Ein Systembild aller Datenströme, die das Netz Prignitz – von den Datenquellen bis zum jeweiligen Datenzielsystem (Flachbildschirm/ Fahrplanauskunft) – für Soll- und Ist-Fahrplan- sowie Auslastungsdaten und Störungsinformationen (HIM) mit Erläuterung.

- Für jeden Datenübertragungseinzelschritt sind jeweils die verwendeten Datenschnittstellen bzw. Datenformate einschließlich der zugehörigen Dienste und Versionen gemäß Anlagen B5a, B5b, B5c, B5f und B5g zu benennen und in das Systembild einzuzeichnen.
- (4) Das EVU hat eine Übersicht der Organisation zur Bearbeitung von Kundenanliegen und Fahrgastbeteiligungen inklusive der Darstellung der angebotenen personellen Kapazitäten einzureichen.

#### B) Mehrqualitäten

Das EVU kann Mehrqualitäten anbieten. Hierzu zählen insbesondere solche, die im VBB-Gebiet in anderen Verkehrsverträgen wie Netz Elbe-Spree, Netz Ostbrandenburg oder Netz Lausitz üblich sind und über die Leistungsbeschreibung hier hinausgehen.

### 4.5 Vertriebskonzept

#### A) Aussagen zur Prüfung und Plausibilisierung des Angebotes

- (1) Das EVU hat in seinem Angebot den jeweiligen Vertriebstechniktyp und die Ausstattung der Vertriebstechnik anzugeben. Ist das EVU beim Einsatz der jeweiligen Vertriebsgeräte aufgrund von rechtlichen oder sonstigen Gründen an der Festlegung auf einen speziellen Typ gehindert, ist eine Beschreibung der jeweiligen Vertriebsgeräte beizulegen, aus der die Erfüllung der Geräteanforderungen laut Vergabeunterlagen und evtl. angebotene Mehrqualitäten hervorgehen.
- (2) Im Vertriebskonzept hat das EVU darzustellen, welche Maßnahmen es zur Verhinderung von Schwarz- und Graufahrern ergreift. Dabei hat es insbesondere darzustellen, wie es sicherstellt, dass an den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten einsteigende Fahrgäste einen Fahrschein zeitnah erwerben können und wie der Fahrausweisverkauf im Zug gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen gewährleistet wird.
- (3) Im Vertriebskonzept ist darzustellen, wie die Fahrausweiskontrollen durchgeführt werden, wer diese ausführt und welche technischen Hilfsmittel verwendet werden. Zudem ist darzulegen, durch welche Maßnahmen das Zugbegleitpersonal zum aktiven Fahrausweisverkauf und -prüfung und der Sicherung der Erlöse veranlasst wird.
- (4) Das EVU geht in seinem Angebot auf die Maßnahmen ein, die der Verhinderung von Großvandalismus (Sprengungen) von Fahrausweisautomaten dienen. Hierzu zählen neben technischen Anforderungen auch Anforderungen an den Standort in den Bahnhöfen an sich (Beleuchtung).
- (5) Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass beim Einsatz von stationären Automaten eine möglichst schnelle Bedienung, eine effektive Abwicklung des Bezahlvorganges und eine verzögerungsfreie Ausgabe der Belege für den Fahrgast ermöglicht wird.
- (6) Das EVU stellt in seinem Angebot dar, wie es die Verfolgung von Fahrausweispapierrollen sicherstellt.
- (7) Das EVU stellt in seinem Angebot dar, wie es die Anforderungen gemäß Anlage B2 der LB Punkt 2.3.1 Absatz (4) erfüllt.
- (8) Wird gemäß Anlage B2 Punkt 2.3.1 Absatz (17) ein Trackingverfahren angeboten, so ist dieses in Art und Umfang im Vertriebskonzept darzustellen.

- (9) Das EVU ist aufgefordert, Angaben dazu zu machen, ob und wo es eigene personalbediente Vertriebsstellen oder den Vertrieb über Fremdagaturen gemäß Anhang 1 der Anlage B2 der LB einrichtet.
- (10) Das EVU stellt in seinem Angebot dar, wie es den fahrplanbasierten Vertrieb der zu vertreibenden Tarife am Fahrausweisautomaten technisch sicherstellt. Dabei sind die benötigten bzw. zur Verwendung geplanten Daten und Schnittstellen zu benennen. Wenn das EVU eine oder beide vom VBB bereitgestellte Schnittstellen nutzen möchte, hat es dies zu benennen. Ebenfalls sind die Datenquellen anzugeben bzw. eine Systemarchitektur einzureichen.
- (11) Das EVU hat die technische Umsetzung der situations- und kontextspezifischen Textmeldungen für den Fahrausweisautomaten in einem Konzept als Abstimmungsgrundlage zu skizzieren und die Wege der Datenversorgung/-bereitstellung zu beschreiben.
- (12) Die Punkte 7 bis 11 gelten nur in dem Fall, wenn im Verkehrsvertrag Fahrausweisautomaten betrieben werden.

#### B) Mehrqualitäten

Das EVU kann Mehrqualitäten anbieten. Hierzu zählen insbesondere solche, die im VBB-Gebiet in anderen Verkehrsverträgen wie Netz Elbe-Spree, Netz Ostbrandenburg oder Netz Lausitz üblich sind und über die Leistungsbeschreibung hier hinausgehen.

### 4.6 bleibt frei

### 4.7 Personal

#### A) Aussagen zur Prüfung des Angebotes

- (1) Das EVU hat die künftige Personalstruktur für den Betrieb auf den ausgeschriebenen Strecken einschließlich der in Verwaltung und Betriebsleitung eingesetzten Mitarbeiter als Organigramm mit Anzahl der Mitarbeiter (Angabe in Vollzeitäquivalenten) und deren Tätigkeitsfeldern nachfolgenden Berufsgruppen anzugeben:
  - Triebfahrzeug- oder Zugführer
  - Servicepersonal (Zugbegleiter, Kundenbetreuer) in den Zügen
  - Kontrollpersonal, soweit vorgesehen
  - Sicherheitspersonal, soweit vorgesehen
  - Vertriebspersonal außerhalb der Züge
  - Werkstatt- und Reinigungspersonal
  - Rangierer
  - Betriebsleitungspersonal
  - Sonstiges technisches Personal
  - Verwaltungspersonal / sonstiges administratives Personal

Dabei sind die kalkulierte Anzahl von Mitarbeitern und deren Arbeitszeitanteil (in Stunden), der für die Fahrausweiskontrolle vorgesehen ist, auszuweisen. Sofern das EVU einen gemischten Einsatz als Zugbegleiter und Kontrollpersonal vorsieht, sind die jeweiligen Anteile der Tätigkeiten in der Kalkulation auszuweisen. Beabsichtigt das EVU, Unterauftragnehmer einzusetzen, dann sind die Angaben nach diesem Absatz bezogen auf das bei den Unterauftragnehmern oder bei weiteren Unterauftragnehmern in einer Unterauftragnehmerkette beschäftigte Personal nur für das Betriebspersonal (Triebfahrzeugführer, Zugbereiter, Servicepersonal) erforderlich. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Personalübernahme nach § 6a Abs. 1 Satz 2 BVB ist bei einem geplanten Einsatz

von Unterauftragnehmern auch die dort erforderliche und vorgesehene Anzahl an Triebfahrzeugführern, KiN und Zugbereitstellern anzugeben. Nach § 6a Abs. 1 Satz 2 BVB verringert der Einsatz von Unterauftragnehmern die Verpflichtung zur Übernahme von Personal des bisherigen Betreibers nicht.

B) Beschreibung der Mehrqualitäten

Keine Mehrqualitäten

#### 4.8 Zeitplan

A) Aussagen zur Prüfung des Angebots

Im Angebot ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in Anlage S der BVB ein Zeitplan anzugeben, der die wesentlichen Maßnahmen vom Zuschlag bis zur Betriebsaufnahme, insbesondere zu folgenden Konzepten umfasst:

- Betriebskonzept
- Fahrzeugkonzept
- Kommunikationskonzept
- Vertriebskonzept
- Personal, insbesondere Personalgewinnung

C) Mehrqualitäten

Keine Mehrqualitäten

#### 5. Kalkulation des Angebotes

- (1) Der Aufgabenträger zahlt dem EVU eine Vergütung auf Basis der im Angebot angegebenen Preise. Vor diesem Hintergrund ist das Kalkulationsschema in Anlage B6 der Leistungsbeschreibung für die dort dargestellten Normjahre auszufüllen.
  - (2) Es sind die Preise für ein Normjahr gemäß Anhang 2 zur Anlage B1 der Leistungsbeschreibung zu kalkulieren. Preis 1 gilt für das Rumpfsjahr und das erste darauffolgende vollständige Kalenderjahr.
  - (3) Der Bieter hat bei den unter Ziffer 2 Abs. 8 genannten Infrastrukturunternehmen die aktuellen Trassen- und Stationspreise für das Bezugsjahr 2022 zu erfragen und im Angebot anzugeben.
  - (4) Die Kalkulation der Kosten durch den Bieter (Anlage B6 der Leistungsbeschreibung) liefert auch die Grundlage für die Anpassung der Vergütung bei Änderungen des Verkehrsangebots während der Vertragslaufzeit gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), die auch das nähere Prozedere regeln. Der Anlage B6 zur Leistungsbeschreibung ist eine formlose Liste der Fahrten, die über das Mindestmengengerüst hinausgehen, beizufügen, aus der die dafür anfallenden Infrastrukturkosten (für Trassen und Stationen) zweifelsfrei ersichtlich sind.
  - (5) Alle Preise sind in Euro anzugeben. Stimmt die vom EVU angegebene Summe von Einzelpreisen (Position in Anlage B6 der Leistungsbeschreibung) nicht mit den summierten Einzelpreisen überein, ist für die Wertung der jeweilige Preis des LV maßgebend.
- (5a) Es gilt eine Wertsicherungsklausel, auf die verwiesen wird (vgl. LV Punkt 3).

- (6) Bei der Kalkulation des Angebotes ist davon auszugehen, dass keine Förderung der Fahrzeugbeschaffung und sonstiger Investitionen durch den Aufgabenträger erfolgt. Soweit der Bieter bis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Bewilligungen für öffentliche Zuwendungen erhält, deren Gewährung ihn von Kosten für die vertragliche Leistung entlasten, sind diese Zuwendungen in die Kalkulation einzubeziehen.
- (7) Im Leistungsverzeichnis sind in Ziffer 1 die Preise für das Jahr der Betriebsaufnahme in Verbindung mit dem ersten vollständigen Kalenderjahr (Preis 1) und die Preise ab dem 2. vollständigen Kalenderjahr (Preis 2) einzutragen, wobei die Preise 1 max. 150 % der jeweils entsprechenden Preise 2 betragen dürfen.



## 6. Checkliste

- (1) Mit dem ersten Angebot sind folgende Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge einzureichen (Checkliste). Bei zwei Hauptangeboten ist nur ein Angebotsschreiben zu verwenden.

Pos.	Dokument	Hinweis
1	Angebotsschreiben sowie Erklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und zur Eignung	Formulare ausfüllen
2a	Erklärungen Bietergemeinschaft	Formular ausfüllen
2b	Erklärung zum geplanten Einsatz von Unterauftragnehmern bei Verkehrsleistungen	Formular ausfüllen
2c	Erklärung des Bieters zum Brandenburgischen Vergabegesetz	Formular ausfüllen
2d	Eigenerklärung zu Art. 5 k) VO (EU) 2022/576	Formular ausfüllen
3a	Ggf. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)	Einzelheiten sind Abs. 2 zu entnehmen
3b	Eigenerklärung des Bieters (Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen)	Formular ausfüllen, Einzelheiten sind Abs. 3 a)aa) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3c	Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister	Einzelheiten sind Abs. 3 b)aa) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3d	Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste in der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG oder  Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG oder  Darstellung, wie die Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG bis zur Betriebsaufnahme erlangt wird	Einzelheiten sind Abs. 3 b)bb) zu entnehmen.  Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.

Pos.	Dokument	Hinweis
3e	Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG oder Darstellung, wie eine solche Bescheinigung bis zur Betriebsaufnahme erlangt wird.	Einzelheiten sind Abs. 3 b)bb) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3f	Ggf. Erklärung über die kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung bzw. Beteiligung	Einzelheiten sind Abs. 3 b)cc) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3g	Bankerklärung nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 VgV	Einzelheiten sind Abs. 3 c)aa) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3h	Jahresabschlüsse, Prüfberichte und Bestätigungsvermerke für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre	Einzelheiten sind Abs. 3 c)bb) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3i	Ggf. Erklärungen nach § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV zum Gesamtumsatz und zum Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre	Einzelheiten sind Abs. 3 c)cc) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3j	Liste der wesentlichen erbrachten Leistungen im schienengebundenen Verkehr	Einzelheiten sind Abs. 3 d) zu entnehmen. Für Bietergemeinschaften gelten zudem die Vorgaben von Punkt 7 Abs. 4.
3k	Nachweise der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen beim Einsatz eines Nachauftragnehmers	Einzelheiten sind Abs. 5 zu entnehmen.
3l	Bei Eignungsleihe: Nachweis, dass dem Bieter die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden	Einzelheiten sind Abs. 6 zu entnehmen.
3m	Bei Eignungsleihe: Nachweis, dass das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und keine Ausschlussgründe vorliegen.	Einzelheiten sind Abs. 6 zu entnehmen.
4	Leistungsverzeichnis (LV)	Formular ausfüllen
5	Anhang 1 der Anlage B1, Anlage B6 der Leistungsbeschreibung (LB)	Formular ausfüllen

Pos.	Dokument	Hinweis
6	Konzepte gemäß Punkt 4.1 bis 4.6 der BB: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebskonzept,</li> <li>• Fahrzeugkonzept</li> <li>• Konzept zur Kommunikation</li> <li>• Vertriebskonzept</li> </ul>	vom Bieter zu erstellen (kein Formblatt vorgegeben)
7	Personal und Zeitplan gemäß Punkt 4.7 und 4.8 der BB	
8 ff	ggf. weitere Anlagen	

- (2) Die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV wird als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert (vgl. § 48 Abs. 3 VgV). Die Aufgabenträger sind nach § 50 Abs. 2 Satz 2 VgV im Fall der Verwendung der EEE verpflichtet, vor der Zuschlagserteilung den Bieter, an den sie den Auftrag vergeben wollen, aufzufordern, die geforderten Unterlagen beizubringen. Bieter, die die EEE verwenden, sind daher gehalten, eine rasche Beibringung der geforderten Unterlagen vorzubereiten. Eine EEE ist nicht erforderlich, wenn der Bieter die nachfolgend unter Abs. 3 bis 6 aufgezählten Nachweise vorlegt. Zur Vermeidung von Nachweisproblemen des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters während der Bindefrist hält die Vergabestelle die Vorlage der letztgenannten Nachweise mit dem Angebot für sinnvoll.
- (3) Zur Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB sowie gegebenenfalls der Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB sind die nachfolgend genannten Nachweise vorzulegen, sofern der Bieter keine EEE vorlegt.
- a) Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB:
- aa) Eigenerklärung des Bieters (Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen)
- bb) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO über den Bieter als juristische Person bzw. Personenvereinigung und über seine gesetzlichen Vertreter, bei Personenvereinigungen über die zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des Bieters, aus der hervorgeht, dass keiner der in § 123 Abs. 1 bis 3 GWB genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutreffen. Werden die in Satz 1 genannten Urkunden oder Bescheinigungen von dem Herkunftsland oder dem Niederlassungsstaat oder Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 bis 3 GWB erwähnt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats Bieters abgibt.

Die Auskunft oder die sie ersetzende Erklärung darf zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als 12 Monate sein.

Der Auftraggeber wird vor Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind, durchführen. Der Bieter gibt dazu im Angebotsschreiben Handelsregisterdaten und USt.-ID-Nummer an.

- cc) Nachweis in Form von Bescheinigungen der zuständigen Behörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des Bieters, dass die in § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB genannten Ausschlussgründe auf den Bieter nicht zutreffen.

Für den Nachweis, dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, genügt bei Bietern, deren Arbeitnehmer bei mehr als drei verschiedenen Sozialversicherungsträgern versichert sind, die Vorlage von Bescheinigungen der drei Versicherungsträger, bei denen die meisten Arbeitnehmer versichert sind.

Werden die in Satz 1 genannten Bescheinigungen von dem Herkunftsland oder dem Niederlassungsstaat oder Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB erwähnt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In den Staaten, in denen es keine Versicherung an Eides statt gibt, darf die Versicherung an Eides statt durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die ein Vertreter des betreffenden Unternehmens vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dazu bevollmächtigten Berufs- oder Handelsorganisation des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats Bieters abgibt.

Der Nachweis oder die ihn ersetzende Erklärung darf zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als 12 Monate sein.

- dd) Bietergemeinschaften haben zudem in einer gesonderten Anlage z. B. durch Angabe der Gründe, die zu der Kooperation geführt haben, darzulegen, dass mit der gemeinsamen Angebotsabgabe in diesem Vergabeverfahren keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede i.S.d. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde (vgl. Positionspapier der Kartellbehörden des Bundes und der Länder vom 8. November 2001 zur kartellrechtlichen Beurteilung von Bietergemeinschaften bei Ausschreibungen von Nahverkehrsleistungen in **Anlage BB6**). Hierzu ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen des zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z. B. weil das jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier ausgeschriebenen Auftrags verfügt oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit als Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein erfolversprechendes Angebot abzugeben.

- b) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- aa) Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als drei Monate. Zulässig sind auch Ausdrücke aus dem elektronischen Handelsregister ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)). Dabei ist der „aktuelle Ausdruck“ (AD) mit einem Überblick über alle derzeit gültigen Eintragungen oder der „chronologische Ausdruck“ (CD) mit allen Daten ab Umstellung auf elektronische Registerführung zu wählen.
  - bb) Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste in der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG oder Beleg, dass diese nicht benötigt wird, durch Vorlage einer Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG oder Darstellung, wie die Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG bis zur Betriebsaufnahme erlangt wird, sowie Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG oder Darstellung, wie eine solche Bescheinigung bis zur Betriebsaufnahme erlangt wird.
  - cc) Bei Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von Kommunen am Unternehmen eine Erklärung über die kommunalverfassungsrechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung bzw. Beteiligung. Als Erklärung ist eine Stellungnahme der zuständigen kommunalen Rechtsaufsicht mit rechtlicher Begründung, eine rechtliche Begründung der beteiligten Kommunen oder ein rechtliches z.B. anwaltliches Gutachten vorzulegen.)
- c) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
- aa) Bankerklärung nach § 45 Abs. 4 Nr. 1 VgV, zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate;
  - bb) Jahresabschlüsse, Prüfberichte und Bestätigungsvermerke für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist. Nicht bilanzierungspflichtige Bieter reichen ersatzweise zu den in Satz 1 genannten Nachweisen eine Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Ablauf der Angebotsfrist ein. Sind die nach Satz 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr noch nicht fertiggestellt, so ist für dieses Geschäftsjahr eine Erklärung nach cc) ausreichend. Sofern die Erstellung der Erklärung nach cc) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Angebotsfrist für den Bieter unmöglich oder mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, genügt die Vorlage der Unterlagen nach bb) Satz 1 bzw. Satz 2 für die drei Geschäftsjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.
  - cc) Erklärungen nach § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV zum Gesamtumsatz und zum Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sofern die Information nicht bereits in den Nachweisen zu bb) enthalten sind. Sofern die Erstellung einer Erklärung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Angebotsfrist für den Bieter unmöglich oder mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, genügt die Vorlage der Erklärungen für die drei Geschäftsjahre vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung der Auftraggeber anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen

aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird. Für den Fall, dass die Nachweise nach aa) bis cc) nach Auffassung der Auftraggeber nicht als Grundlage für eine solche Einschätzung ausreichen, behalten sich die Auftraggeber vor, weitere geeignete Nachweise anzufordern.

d) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Liste der wesentlichen erbrachten Leistungen im schienengebundenen Verkehr mit Angaben des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber. Wegen der Besonderheiten einer Vergabe von SPNV-Leistungen und zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs berücksichtigen die Auftraggeber auch einschlägige Dienstleistungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV).

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters ist als gegeben anzusehen, wenn er nach der Einschätzung der Auftraggeber über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

(4) bleibt frei

(5) Werden für wesentliche Hauptleistungen, d. h. für die Verkehrsleistungen mit Eisenbahnfahrzeugen, Nachauftragnehmer eingesetzt, ist die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 auch für diese mit dem Angebot nachzuweisen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Das EVU muss jedoch einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistung selbst erbringen.

(6) Eignungsleihe

Es ist zulässig, wenn sich ein Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten und Mittel eines anderen, z. B. eines mit ihm verbundenen Unternehmens, berufen will. § 47 VgV ist zu beachten. Möchte der Bieter im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, so hat er mit seinem Angebot nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche Befähigung für Berufsausübung (Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste) und die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzliste) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so haften der Bieter und das andere Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe. Der Bieter hat mit dem Angebot nachzuweisen, dass das Unternehmen, dessen Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt, und keine Ausschlussgründe vorliegen. Für die für das Unternehmen vorzulegenden Nachweise gelten die Vorgaben der Auftragsbekanntmachung an die Eignungsnachweise entsprechend.

## 7. Bietergemeinschaften

- (1) Die Abgabe eines Angebotes durch Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaft) ist zulässig. Der Koordinierungsaufwand darf weder bei den Aufgabenträgern noch bei den Beauftragten liegen.
- (2) Bietergemeinschaften haben im Angebot ihre Mitglieder zu benennen. Das Angebot muss die Erklärung bei Bietergemeinschaft enthalten. Im Angebotsschreiben genügt die Eintragung durch das Mitglied der Bietergemeinschaft, das in der Erklärung bei Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter benannt ist sowie der Vor- und Zuname der dieses Mitglied der Bietergemeinschaft vertretenden Person bzw. Personen in Textform. Es ist nicht erforderlich, am Ende des Angebotsschreibens alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu nennen.
- (3) Des Weiteren hat die Bietergemeinschaft eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Zu benennen ist auch ein für das gemeinsame Angebot verantwortlicher Ansprechpartner.
- (4) Bezogen auf die Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Bietergemeinschaften legen sämtliche Nachweise nach Kapitel 6 Abs. 2 und 3 zur Eignung, zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB sowie zu gegebenenfalls durchgeführten Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB für jedes Mitglied der Gemeinschaft vor. Hinsichtlich der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Kapitel 6 Abs. 3 b) und der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach Kapitel 6 Abs. 3 d) gilt die Vorgabe nach Satz 1 jedoch nur, soweit die Nachweise Leistungen betreffen, die das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft nach dem Angebot erbringt.

## 8. bleibt frei

## 9. Wertung der Angebote

Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach den Vergabeunterlagen an den Bieter mit dem nach Preis-, Leistungs- und Qualitätskriterien wirtschaftlich günstigsten Angebot. Der Preis des Angebotes ist nicht alleine ausschlaggebend. Bei der Wertung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Inhalte der Angebote berücksichtigt, die auf Leistung und Qualität des Verkehrsangebotes Einfluss haben.

Die Wertung erfolgt in zwei Stufen, wobei die Stufe 1 mit 70 % und die Stufe 2 mit 30 % in das Ergebnis einfließen.

### 9.1 erste Stufe – Preis und Angaben gemäß Leistungsverzeichnis (70 %)

- (1) Neben dem Preis für die Leistungserstellung wird von den Bietern ein numerischer Wert zur Pünktlichkeit abgefragt (siehe Leistungsverzeichnis).
- (2) bleibt frei
- (3) Bei einer Unterschreitung des Zielwertes maximaler Verspätungsminuten im LV ergeben sich zusätzliche fiktive Einnahmen. Deren Höhe wird mit der nachfolgenden Tabelle und dort durch die in der Spalte Wertungsvorteil genannten Werte je Minute und Monat und Abschnitt für Verspätungen festgelegt. Zur Berechnung des „Wertvorteils Pünktlichkeit“ wird für jeden Linienabschnitt der nachfolgenden Tabelle ein Produkt gebildet aus: Differenz zwischen den im LV Abschnitt 4 vorgegebenen und angebotenen Verspätungsminuten mal des entsprechenden in Spalte Wertungsvorteil genannten Wertes gemäß nachfolgender Tabelle. Der auf einen Monat bezogene Wertungsvorteil Pünktlichkeit in EUR

ist dann die Gesamtsumme dieser Produkte. Es ergibt sich ein gewichteter Einnahmensaldo.

Linie	Linienabschnitte	Wertungsvorteil in EUR je Minute bei Unterschreitung
RB73	Kyritz, Am Bürgerpark - Neustadt(Dosse)	2,98 €
RB73 <sup>BI005</sup>	Kyritz, Am Bürgerpark - Pritzwalk	0,90 €
RB74 <sup>BI005</sup>	Pritzwalk - Meyenburg	1,06 €

- (4) Bei den Werten für die Pünktlichkeit wird jeweils eine maximale Unterschreitung von 50 % berücksichtigt.
- (5) bleibt frei
- (6) bleibt frei
- (7) bleibt frei
- (8) bleibt frei
- (9) bleibt frei
- (10) bleibt frei
- (11) bleibt frei
- (12) bleibt frei
- (13) bleibt frei
- (14) bleibt frei
- (15) Zum Vergleich der Angebote werden die Angaben für alle Linien (einschließlich Beträge für die Benutzung der Schieneninfrastruktur für angebotene Leistungen, die über den Umfang der Anlage B1 hinausgehen) auf das einheitliche Basisjahr 2022<sup>BI001</sup> umgerechnet. Unter Berücksichtigung folgender Preissteigerungsraten p.a. wird der mittlere Barwert bei einer Inflationsrate von 2 % p.a. (für die Abzinsung) ermittelt: Punkt 1 LV variable Preisanteile 3%, fixe Preisanteile 0,6%; Trassen- und Stationspreise: 1,8%.<sup>BI001</sup>
- (16) Bei der Wertung wird die gesamte Vertragslaufzeit von Dezember 2022 bis Dezember 2026 betrachtet.
- (17) Der fiktive Vergleichspreis der 1. Stufe der Wertung ergibt sich, indem der Barwert mit dem Einnahmensaldo aus dem Zielwert maximaler Verspätungsminuten zu einem über die Laufzeit aller Linien gemittelten Vergleichspreis p.a. verrechnet wird.

## 9.2 zweite Stufe – Konzepte (30%)

- (1) In der zweiten Stufe erfolgt die Bewertung der im Angebot beschriebenen Konzepte mit Punkten, Zwischenstufen sind hierbei möglich (0,5 und 1,5 Punkte). Die Bedeutung der Punkte ist wie folgt definiert:
- 0 Punkte: Einhaltung oder unwesentliche Überschreitung der Mindestanforderungen
- 1 Punkt: Nicht nur unwesentliche qualitative und/oder quantitative Überschreitung der Mindestanforderungen
- 2 Punkte: Das Konzept prägende, signifikante und wesentliche qualitative und/oder quantitative Überschreitung der Mindestanforderungen



- (2) Als qualitative Überschreitung der Mindestanforderungen werden Merkmale des Konzepts bewertet, für die aus den Bewerbungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder anderen Teilen der Vergabeunterlagen erkennbar ist, dass sie nach Auffassung der Auftraggeber eine Mehrqualität darstellen und/oder die im Vergleich zu den Mindestanforderungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als qualitativ höherwertig angesehen werden.
- (3) Positiv bewertet werden jeweils nur rechtsverbindlich zugesicherte Angaben der Bieter.

Die für das jeweilige Konzept erreichte Punktzahl wird wie folgt gewichtet: Konzept	Gewichtung
Betriebskonzept	40 %
Fahrzeugkonzept	40 %
Konzept zur Kommunikation	10 %
Vertriebskonzept	10 %

- (4) Die Wertung des Fahrzeugkonzeptes erfolgt zweistufig. Je zur Hälfte gehen das Alter der Fahrzeuginnenausstattung und die übrige Fahrzeugqualität in die Wertung ein. Bei fabrikneuer Innenausstattung erhält das Angebot in der Stufe Innenausstattung 2 Punkte, bei zur Betriebsaufnahme der jeweiligen Linien 10 Jahre alter oder älterer Innenausstattung 0 Punkte. Die Zwischenwerte werden linear interpoliert. Sofern Innenausstattungen mit unterschiedlichem Alter angeboten werden, werden sie nach der Anzahl der Sitzplätze anteilig berücksichtigt.
- (5) Die in der 2. Stufe der Wertung erreichte gewichtete Gesamtpunktzahl wird in einen Vergleichspreis in EURO umgerechnet. Hierbei wird ein Referenzwert von 3.016.000 EURO verwendet.
- (6) Wird ein Angebot mit den maximal zu erreichenden 2 Punkten bewertet, ergibt sich ein fiktiver Vergleichspreis in der 2. Stufe der Wertung von 0 Euro. Wird ein Angebot mit 0 Punkten bewertet, wird ein fiktiver Vergleichspreis in der 2. Stufe der Wertung in Höhe des vollen Referenzwertes in Ansatz gebracht.

### 9.3 Zusammenführung der ersten und zweiten Stufe der Wertung

- (1) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem fiktiven Wertungspreis. Er stellt die Summe aus 70% des fiktiven Vergleichspreises der 1. Stufe und 30% des fiktiven Vergleichspreises der 2. Stufe dar.
- (2) Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages.

## 10. Vergabenachprüfung

- (1) 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach § 134 Abs. 1 GWB an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden soll, ist der Vertragsschluss möglich (vgl. § 134 Abs. 2 Satz 1 GWB). Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage (§ 134 Abs. 2 Satz 2 GWB). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an (§ 134 Abs. 2 Satz 3 GWB).

- (2) Ein Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
  2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter im Fall eines Nachprüfungsverfahrens nach § 160 Abs. 1 GWB wegen des Akteneinsichtsrechts aller Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe im Sinne von § 165 Abs. 2 GWB für eine Versagung der Akteneinsicht hinzuweisen und betroffene Angebotsteile kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen, § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB.
- (4) An die folgende Stelle kann sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden:

Vergabekammer des Landes Brandenburg  
beim Ministerium für Wirtschaft und Energie,  
Heinrich-Mann-Allee 107,  
14473 Potsdam,  
Tel.: (03 31) 8 66-17 19 oder -16 10,  
Fax: (03 31) 8 66-16 52.

## 11. Bindefrist

Die Bindefrist bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der Bieter an sein Angebot gebunden ist. Die Bindefrist endet mit Ablauf des

0911.1206<sup>BI002</sup>.BI009.20223.

## 12. Besondere Vertragsurkunde

Es ist beabsichtigt, den erteilten Zuschlag in einer besonderen Vertragsurkunde mit einer vollständigen Anlagenliste zu dokumentieren, die von allen Vertragsparteien unterzeichnet wird.